## 50/195. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die immer größer werdende Zahl der Binnenvertriebenen in der Welt, denen nur in unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung gewährt wird, sowie im Bewußtsein der ernsten Probleme, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts.

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden und in denen die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, einen umfassenden Ansatz für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen zu finden,

mit dem erneuten Aufruf an die internationale Gemeinschaft, den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen in konzertierterer Weise zu entsprechen, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, daß die zugunsten der Binnenvertriebenen durchgeführten Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen umfassende Informationen über die Frage des Schutzes der Menschenrechte und der Unterstützung von Binnenvertriebenen sammelt,

mit Genugtuung über den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/57 vom 3. März 1995<sup>38</sup> gefaßten Beschluß, das Mandat des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene um weitere drei Jahre zu verlängern, damit er die Notwendigkeit des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen weiter prüfen und insbesondere auch damit fortfahren kann, die Rechtsnormen, die eigentlichen Ursachen von Binnenvertreibungen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die langfristigen Lösungen zusammenzustellen und zu analysieren,

im Hinblick auf die Fortschritte, die der Beauftragte des Generalsekretärs bei der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, der Untersuchung der Ursachen und Erscheinungsformen der Binnenvertreibung sowie der Analyse institutioneller Vorkehrungen, der Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen, der Herausgabe einer Reihe von Berichten über die in bestimmten Ländern gegebene Situation zusammen mit Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen und der stärkeren Bewußtmachung des Problems der Binnenvertreibung sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene bisher erzielt hat,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den auf dem Gebiet des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen tätigen humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rot-Kreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen entsprechenden Organisationen bereits besteht,

mit besonderer Genugtuung über den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sich für weitere Konsultationen mit dem Beauftragten des Generalsekretärs einzusetzen, sowie über den Beschluß des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe, den Beauftragten zu bitten, an entsprechenden Tagungen teilzunehmen und in seiner Arbeitsgruppe für Binnenvertriebene mitzuarbeiten,

unter Hinweis auf den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs<sup>213</sup> an die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen,

- 1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene<sup>214</sup>;
- spricht dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Anerkennung aus für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewußt macht;
- 3. nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Beauftragten des Generalsekretärs um die Erarbeitung eines Rahmens und die Förderung von Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen;
- 4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Möglichkeiten zu analysieren, diesen Menschen besseren Schutz und größere Unterstützung zu bieten und zahlreichere Lösungen für sie zu finden;
- 5. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs außerdem nahe, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfsbedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform <sup>61</sup>, die von der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;
- 6. fordert den Beauftragten des Generalsekretärs auf, das Problem der Binnenvertriebenen weiter zu untersuchen und mit Genehmigung der Regierungen Experten und Berater zu bitten, ihm bei seinen Missionen sachverständige Unterstützung zu gewähren und Forschungseinrichtungen zu nutzen;
- 7. bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, seine Zusammenstellung und Analyse bestehender Rechtsnormen abzuschließen und diese in den Bericht an die zweiundfünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission aufzunehmen;

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> E/CN.4/1995/50 und Add.1 und Korr.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Add.4

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Siehe A/50/558.

- 8. fordert die Menschenrechtskommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, auf der Grundlage des Berichts des Beauftragten des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen einen entsprechenden Rahmen aufzustellen;
- 9. fordert alle Regierungen auf, die Tätigkeiten des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten des Generalsekretärs zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;
- 10. bittet die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Auftrag unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn von daraufhin ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;
- 11. fordert alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung nachdrücklich auf, Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs festzulegen, die geeignet sind, ihm bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, darüber Bericht zu erstatten;
- 12. fordert den Beauftragten des Generalsekretärs sowie zwischenstaatliche Regionalorganisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf, verstärkt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung von Initiativen zu fördern, die geeignet sind, die Unterstützung und den Schutz von Binnenvertriebenen zu begünstigen;
- 13. ersucht den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Auftrages zu gewähren;
- 14. beschlieβt, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

99. Plenarsitzung 22. Dezember 1995

## 50/196. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/201 vom 23. Dezember 1994,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> verankerten Grundsätzen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/70 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, worin die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte

behilflich zu sein, die Entwicklung der Situation der Menschenrechte in dem Land zu untersuchen, die Erfüllung der von Haiti auf diesem Gebiet eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

in Anerkennung dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte geleistet hat, sowie unter Hinweis auf die Resolution 49/27 B vom 12. Juli 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission zu billigen,

- 1. dankt dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land unternehmen;
- 2. begrüßt die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen und die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung als unverzichtbare Bestandteile der Stärkung der demokratischen Einrichtungen;
- 3. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission, Adama Dieng, über die Situation der Menschenrechte in Haiti<sup>215</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen;
- 4. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die in jüngster Zeit aufgetretenen Gewalthandlungen, insbesondere die Ermordung eines Mitglieds des haitianischen Parlaments, und hofft, daß diese und andere Gewalthandlungen weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Konsolidierung der konstitutionellen Demokratie nicht behindern werden;
- 5. begrüßt die Aufstellung des vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte erarbeiteten technischen Kooperationsprogramms, das darauf abzielt, die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, insbesondere soweit es um die Reform der Gesetzgebung, die Ausbildung von Rechtspflegepersonal und die Menschenrechtserziehung geht;
- 6. ersucht den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß für die Durchführung dieses Programms finanzielle und fachliche Ressourcen zur Verfügung stehen;
- 7. bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit, die die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Zeit bei der Untersuchung von in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen leistet, und sieht ihrem Bericht Ende 1995 mit Interesse entgegen;

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Siehe A/50/714.